

# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang	Potsdam, den 26. September 2001	Nummer 39
--------------	---------------------------------	-----------

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen - Vollzug des Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern vom 13. Juli 2001	626
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Nachschulung mehrfach auffälliger Kraftfahrer Kursmodell "Aufbauseminare für Kraftfahrer" (ASK) der Fahrlehrerverbände e. V.	628

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 39/2001

### Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen -Vollzug des Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern vom 13. Juli 2001

Runderlass 6/06/01 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Vom 20. August 2001

Ausgehend von einer Bundesratsinitiative des Landes Brandenburg hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1550; im Folgenden "das Gesetz") beschlossen, das am 19. Juli 2001 in Kraft getreten ist. Durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 ("Artikelgesetz", BGBl. I S. 1950) sind in §§ 12 und 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) diesbezüglich weitere Änderungen vorgenommen worden.

Die nachgeordneten Behörden werden angewiesen, bei dem Vollzug dieses Gesetzes die folgenden Ausführungen zu berücksichtigen.

### 1. Zu Artikel 2: Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Mit Artikel 2 des Gesetzes wird die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in § 1 Abs. 1 dahingehend geändert, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfreiheit für Anlagen, die weniger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden, für Abfallentsorgungsanlagen aufgehoben wird. Bislang waren diese Anlagen lediglich nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig. In Zukunft erübrigt sich bei der Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen die - erfahrungsgemäß bei Abfalllagern mit besonderen Unsicherheiten verbundene – Prognose, ob die Anlage voraussichtlich länger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden soll. Ausgenommen von der Streichung der 12-Monatsfrist sind lediglich Abfallentsorgungsanlagen zur Behandlung von Abfällen am Entstehungsort, wie z. B. Bodenreinigungsanlagen auf dem Sanierungsgrundstück oder Bauabfallaufbereitungsanlagen auf der Baustelle. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen ebenfalls nicht Anlagen, die nach Abfallart und Anlagenkapazität unterhalb der in Nummer 8 der 4. BImSchV festgelegten Genehmigungsschwellen liegen.

Bestehen Anhaltspunkte für die Errichtung und den Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage, so unterrichtet die untere Bauaufsichtsbehörde bzw. die untere Abfallwirtschaftsbehörde das zuständige Amt für Immissionsschutz unverzüglich entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) vom 1. März 1996 (ABI. S. 323). Der Gemeinsame Runderlass des MSWV und des MUNR zur Verhinderung der il-

legalen Lagerung und Ablagerung von Abfällen vom 24. Februar 1999 (ABl. S. 270) hat sich durch die Streichung der 12-Monatsfrist in seinen Festlegungen zu Punkt 2 erledigt.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung an das zuständige Amt für Immissionsschutz betrifft nur die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Die Zuständigkeit der unteren Abfallwirtschaftsbehörden für abfallrechtliche Maßnahmen gegen die Ablagerung einzelner Abfälle außerhalb von zugelassenen Anlagen bleibt davon unberührt.

Abfallentsorgungsanlagen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes über eine Baugenehmigung für einen Übergangszeitraum von 12 Monaten verfügen und mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich begonnen ist, sind nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei dem zuständigen Amt für Immissionsschutz innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Ein Weiterbetrieb über die Geltungsdauer der baurechtlichen Genehmigung hinaus bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Bereits begonnene Genehmigungsverfahren für Anlagen, die bislang der Zulassungspflicht auf Grund Baurechts unterlagen, und nach In-Kraft-Treten des eingangs bezeichneten Gesetzes der Zulassung nach Immissionsschutzrecht unterliegen, sind durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden zu Ende zu führen (§ 67 Abs. 4 BImSchG; vgl. Gemeinsamer Runderlass Nr. 24/03.2001 vom 27. Juli 2001 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zum bevorstehenden In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz).

#### 2. Zu Artikel 1: Auferlegung einer Sicherheitsleistung

a) Auf Grund des geänderten § 12 Abs. 1 BImSchG kann bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen dem Anlagenbetreiber zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG die Erbringung einer Sicherheitsleistung auferlegt werden. Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass nach einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nr. 1), vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 2) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist (Nr. 3). Nach § 17 Abs. 4a BImSchG kann eine entsprechende Sicherheitsleistung auch nachträglich angeordnet werden. Durch Artikel 2 Nr. 8 und 11 des Artikelgesetzes ist die ursprünglich vorgesehene Beschränkung der Sicherheitsleistung auf die Abfallentsorgung aufgehoben und durch Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c sind die Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG um die unter Nummer 3 genannte Aufgabe erweitert worden.

- b) Die Auferlegung der Sicherheitsleistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Hierbei sind folgende Grundsätze zu Grunde zu legen.
  - Bei Anlagen zur Lagerung von Bauabfällen, Altholz, Altreifen und gemischten Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe ist bei der Neugenehmigung von Abfallentsorgungsanlagen sowie bei bestehenden Anlagen in der Regel eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen, soweit in diesen Anlagen Abfälle mit negativem Marktwert gelagert werden. Dies gilt ebenfalls für Anlagen zur Lagerung dieser Abfallarten, die mit Behandlungsanlagen verbunden sind. Bei den betreffenden Anlagen muss gegenwärtig in der Regel die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Anlagenbetreibers nach Stilllegung der Anlage einkalkuliert werden. Die Auferlegung einer Sicherheit bei den genannten Anlagen ist als präventive Maßnahme vor dem Hintergrund der erheblichen Risiken für Gesundheit und Umwelt, die mit einer dauerhaften Ablagerung von Abfällen außerhalb von nach dem Stand der Technik ausgerüsteten Deponien verbunden sind, sowie angesichts des Risikos erheblicher Kosten für die Räumung von Abfalllagern für die öffentliche Hand erforderlich. Zur Vermeidung ungleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Entsorgungsmarkt ist eine Gleichbehandlung der genannten Abfalllager bei der Auferlegung der Sicherheitsleistung geboten. Für bestehende Abfallentsorgungsanlagen soll der Vollzug dieser Regelungen in einem Zeitraum von bis zu einem Jahr ab In-Kraft-Treten des Gesetzes erfolgen.
  - Bei den übrigen Abfallentsorgungsanlagen ist über die Erforderlichkeit einer Sicherheitsleistung auf Grund einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden.
  - Die Auferlegung einer Sicherheit ist nicht erforderlich bei Anlagen von öffentlich-rechtlichen Betreibern.
- c) Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen (vgl. Nr. 3.2.1 der TA Abfall vom 12. März 1991 [GMBl. S. 139, ber. S. 469]). Bei der Auswahl der Sicherungsart ist insbesondere die Konkursfestigkeit des Sicherungsmittels zu berücksichtigen. Sicherheitsleistungen sind in erster Linie selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld, Konzernbürgschaft oder eine entsprechende Versicherung.
- d) Die Sicherheitsleistung soll ihrer Höhe nach mindestens die Entsorgungskosten der bei Stilllegung der Anlage potentiell gelagerten Abfälle abdecken (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG), da nach den praktischen Erfahrungen bei der Stilllegung von Anlagen die Abfallentsorgung das hauptsächliche Problem ist. Sie ist daher unter Zugrundelegung der in dem Geneh-

migungsbescheid festgelegten Kapazitäten der Anlage zur Lagerung von Abfällen sowie unter Berücksichtigung der üblichen Entsorgungskosten für die von der Anlagengenehmigung umfassten Abfallarten festzulegen. Dies gilt auch für Eingangs- und Ausgangslager von Abfallbehandlungsanlagen. Für Abfälle oder aus Abfällen gewonnene sekundäre Rohstoffe, die keinen negativen Marktwert aufweisen, bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

Soweit genehmigte Lagerkapazitäten dauerhaft nicht vollständig ausgeschöpft werden, kann der Betreiber die genehmigte Lagerkapazität durch Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG reduzieren, was sich zugleich auf die Höhe der zu leistenden Sicherheit auswirkt. Soll eine Anlage für einen längeren Zeitraum nicht in ihrer vollen Lagerkapazität genutzt werden, ohne die genehmigte Lagerkapazität durch Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG zu reduzieren, so soll dies bei der Bemessung der Sicherheitsleistung berücksichtigt werden. Zweckmäßig ist es in diesem Falle, die eingeschränkte Nutzung der Anlage für den fraglichen Zeitraum in geeigneter Weise – z. B. durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung – verbindlich zu machen.

Überschreitet die tatsächlich in der Anlage gelagerte Abfallmenge die genehmigte oder die eingeschränkte Lagerkapazität, so ist die geforderte Sicherheit zu erhöhen.

Von der durch das Artikelgesetz geschaffenen Möglichkeit, die Sicherheitsleistung auch auf die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BImSchG geregelten weiteren Nachsorgerisiken zu erstrecken, sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies auf Grund der Umstände des Einzelfalls geboten erscheint, insbesondere wenn das Vorhandensein von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren z. B. durch schädliche Bodenveränderungen bei einer künftigen Stilllegung der Anlage bereits gegenwärtig absehbar sind.

- e) Wird eine Vollziehung in die geleistete Sicherheit erforderlich, so ist zu berücksichtigen, dass es sich in der Regel um finanzielle Sicherheitsleistungen handelt, die sich auf eine Geldforderung und nicht auf die tatsächliche Abfallentsorgung beziehen. Adressat einer ordnungsrechtlichen Räumungs- bzw. Entsorgungsanordnung, die der Inanspruchnahme des Sicherungsgebers in der Regel vorauszugehen hat, ist daher weiterhin der Anlagenbetreiber und nicht der Sicherungsgeber. Der Sicherungsgeber wird regelmäßig im Anschluss daran auf die Kosten der Ersatzvornahme gemäß § 19 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in Anspruch genommen werden. Anzustreben ist, den Sicherungsgeber nach § 19 Abs. 2 VwVGBbg bereits auf eine Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme in Anspruch zu nehmen.
- f) Die Sicherheitsleistung ist freizugeben, soweit der Sicherungszweck erfüllt ist. Dies gilt auch, wenn der Grund für eine Erhöhung der Sicherheitsleistung entfallen ist.

	4-1-	1.44	c::	Bran		l
А	mrsn	ISTE	mır	Kran	aen	nurg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

628

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 39 vom 26. September 2001

Nachschulung mehrfach auffälliger Kraftfahrer Kursmodell "Aufbauseminare für Kraftfahrer" (ASK) der Fahrlehrerverbände e.V.

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Vom 12. September 2001

Das mit Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 25. August 1992 (ABI. S. 1270) zur Durchführung im Land Brandenburg veröffentlichte Kursmodell "Aufbauseminare für Kraftfahrer" (ASK) der Fahrlehrerverbände e. V. für die Nachschulung mehrfach auffälliger Kraftfahrer wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.